................................................................................................................

(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten) (Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

**Mitteilung über einen Grenztermin**

am ............................, dem ...................... um ........... Uhr

Treffpunkt ........................................................................

Sehr geehrte/r Frau/Herr ....................................................................,

die Grenzen des/der Grundstücks/e .........................................................................................................,

(Straße, Hausnr., Gemeinde)

Gemarkung ..............................................., Flur .............., Flurstück/e ....................................................,

Eigentümer/in.............................................................................................................................................,

sind von mir vermessen worden.

Im oben genannten Grenztermin wird Ihnen als Antragsteller/in / Eigentümer/in / Grenznachbar/in

|  |
| --- |
| Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzuntersuchung unterrichten zu lassen, |
| das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt gegeben. Zugleich wird Ihnen Gelegenheit gegegeben, die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. |
| die erfolgte Abmarkung der Grundstücksgrenzen bekannt gegeben. Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Ihre Zustimmung zu erklären. |
| die erfolgte amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung der Grundstücksgrenzen bekannt gegeben. Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Ihre Zustimmung zu erklären. |

Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung/amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen wird im Grenztermin eine Niederschrift aufgenommen. Ich bitte Sie daher, an diesem Termin teilzunehmen.

Im Grenztermin können Sie sich auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Hierfür habe ich einen Vordruck für die Vollmacht beigefügt. Ich bitte Sie bzw. Ihre/n Vertreter/in, diese Mitteilung, den Personalausweis und ggf. die schriftliche Vollmacht mitzubringen. Sollten Sie oder Ihr/e Vertreter/in am Grenztermin nicht teilnehmen, können trotzdem Grundstücksgren­zen ermittelt und abgemarkt / amtlich bestätigt werden. Das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkungen bzw. die amtlichen Bestätigungen werden werden Ihnen dann schriftlich oder durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW), die in diesem Zusammen­hang von Bedeutung sind, finden Sie auf der Rückseite dieser Mitteilung zu Ihrer Information abgedruckt.

Kosten, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014**

**(GV.NRW.2014 S. 253/SGV.NW.7134)**

**§ 6 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen**

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtli­ches Interesse haben, zuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

**§ 19 Feststellung von Grundstücksgrenzen**

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

**§ 20 Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung).

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,

2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,

3. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen,

4. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder

5. eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist.

(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden.

(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(8) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

**§ 21 Mitwirkung der Beteiligten**

(1) Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; sie oder er wird dadurch nicht Beteiligte oder Beteiligter.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§ 19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§ 20) bekanntgegeben. Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu ihre Zustimmung zu erklären.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten Kopien der sie betreffenden Teile der Niederschriften.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Name und Anschrift des/der Beteiligten)

**V o l l m a c h t**

Ich/Wir bevollmächtige/n hiermit Herrn/Frau ................................................... ,

wohnhaft in ..................................................................................................................,

mich/uns in dem Grenztermin am ..........................................

für das/die in der Mitteilung vom .......................... bezeich­nete/n Grundstück/e zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen zur Fest­stellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen abzugeben.

............................................... ......................... ......................................................

(Name des Vollmachtgebers) (Ort, Datum) (Unterschrift, ggf. Firmenstempel)

............................................... ......................... ......................................................

(Name des Vollmachtgebers) (Ort, Datum) (Unterschrift, ggf. Firmenstempel)